Verordnung
über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV)
(Änderung vom 10. November 2026)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV)[1] wird wie folgt geändert:

Artikel 28 Absatz 2

[2] Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder wenn sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand respektive ausserordentlicher Ertrag gelten auch die Abtragung des Bilanzfehlbetrags, Bildung und Auflösung finanzpolitischer Reserven sowie weitere Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital ausserhalb von Spezialfinanzierungen, Fonds, Legaten und Stiftungen im Eigenkapital.

Gliederungstitel vor Artikel 57
3.4 Spezialfinanzierungen, Fonds, finanzpolitische Reserven

Artikel 58a Finanzpolitische Reserven

[1] Finanzpolitische Reserven sind Reserven im Eigenkapital zur Deckung von Aufwandüberschüssen.

[2] Von einem positiven operativen Jahresergebnis können bis zu 100 Prozent für die Bildung von finanzpolitischen Reserven verwendet werden.

[3] Finanzpolitische Reserven können zur Deckung von Aufwandüberschüssen aufgelöst werden.

[4] Der Regierungsrat entscheidet über die Bildung und Auflösung von finanzpolitischen Reserven.

Artikel 88a Übergangsbestimmung zu Artikel 58a (neu)

Vom Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2025 werden 132 Millionen Franken den finanzpolitischen Reserven zugewiesen.

[1] RB 3.2111

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Pascal Arnold
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann